

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0928/2020/HE/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 10.08.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt von zwei bürgerlichen Mitgliedern, FWH

Sachverhalt:

Die beiden bürgerlichen Mitglieder, Frau Katja Möller-Schäfing sowie Herr Marcel Möller, beide FWH, sind mit Schreiben vom 06.08.2020 mit sofortiger Wirkung zurückgetreten.

Frau Katja Möller-Schäfing war erst kürzlich in folgende Ausschüsse als bürgerliches Mitglied gewählt worden:

- Finanzausschuss der Gemeinde Heist
- Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist

Herr Marcel Möller war in folgenden Ausschüssen als bürgerliches Mitglied vertreten:

- Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist

Für diese Ausschüsse muss eine Nachwahl erfolgen.

Außerdem war Frau Möller-Schäfing stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Möller stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten und Vertreter der Gemeinde Heist im Wegeunterhaltungsverband. Diese Nachwahlen erfolgen in separaten Tagesordnungspunkten.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt folgende neue Mitglieder:

Finanzausschuss der Gemeinde Heist,
als Nachfolger für Frau Katja Möller-Schäfing

Manfred Lüders

stv. Mitglied für den Finanzausschuss Heist als Nachfolger für
Manfred Lüders

Silke Ohage

Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde
Heist als Nachfolger für Frau Katja Möller-Schäfing

bgl.M. Andrea Mrosk

stv. Mitglied für den Ausschuss für Schule, Kultur und
Soziales Heist als Nachfolger für Andrea Mrosk

bgl. M. Sabine Schwerin

Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der
Gemeinde Heist, als Nachfolger für Marcel Möller

bgl. M. Robert Stubbe

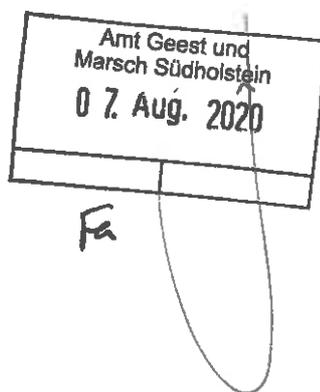
Jürgen Neumann

Anlagen:

Rücktrittschreiben

Vorschlag Nachwahl

Marcel Möller
Hamburger Str. 24
25492 Heist,



06.08.2020

Amt Geest und Marsch Südholstein
Gemeinde Heist
Frau Kaland
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Niederlegung meiner Ämter – Gemeinde Heist – Freie Wähler Heist

Sehr geehrte Frau Kaland,

aus persönlichen Gründen lege ich die erst kürzlich erworbenen Ämter im

- Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist (stellv. Vorsitzender)
- Wegeunterhaltungsverband Pinneberg

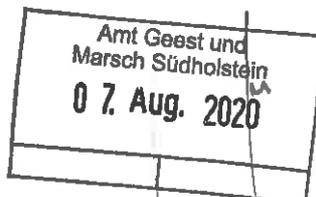
per sofort nieder.

Der Fraktionsvorsitzende der FWH, Herr Manfred Lüders, ist hierüber bereits informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Möller

Katja Möller-Schäffing
Hamburger Str. 24
25492 Heist,



06.08.2020

Amt Geest und Marsch Südholstein
Gemeinde Heist
Frau Kaland
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Niederlegung meiner Ämter – Gemeinde Heist – Freie Wähler Heist

Sehr geehrte Frau Kaland,

aus persönlichen Gründen lege ich die erst kürzlich erworbenen Ämter im

- Finanzausschuss der Gemeinde Heist (stellv. Vorsitzende)
- Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist

per sofort nieder.

Der Fraktionsvorsitzende der FWH, Herr Manfred Lüders, ist hierüber bereits informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Möller-Schäffing

Neubesetzung folgender Posten in der Gemeinde Heist ab 09.2020:

Stellv. Vors. ^{für Kadja} Finanzausschuss ^{Nölker-Schöpfung}	Manfred Lüders ,	FWH	Ord. M.
Vertreter: Finanzausschuss ^{für M. Lüders}	Silke Ohage	FWH	Ord. M.
Stellv. Vors. Bau- und ^{für M.} Feuerwehrangelegenheiten ^{Stübber}	Robert Stubbe	FWH	Bgl. M.
Schule, Kultur, Soziales ^{für M. Nölker-} ^{Schöpfung}	Andrea Mrosk	FWH	Bgl. M.
Vertreter: Schule, Kultur, Soziales ^{für A. Mrosk}	Sabine Schwerin	FWH	Ord. M.
Wegeunterhalt. Verband ^{J. Daniel Nölker}	Andrea Mrosk	FWH	Bgl. M.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0922/2020/HE/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 17.07.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Nachwahl eines stv. Mitgliedes in den Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten sowie in den Finanzausschuss der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Manfred Aug ist als Gemeindevertreter in die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist nachgerückt. Vorher war er stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten sowie im Finanzausschuss der Gemeinde Heist. Weil ein Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum Gemeindevertreter wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetzes ausscheidet, in den es als bürgerliches Mitglied gewählt war, ist jeweils ein neues stellvertretendes Mitglied in diese beiden Ausschüsse zur wählen

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt folgende neue stellvertretende Mitglieder als Nachfolge für Herrn Aug:

Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten Heist _____

Finanzausschuss Heist _____

Jürgen Neumann
Bürgermeister

Anlagen: ./.

Gemeinde Heist**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0929/2020/HE/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 10.08.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Wahl eines Mitgliedes in den Wegeunterhaltungsverband**Sachverhalt:**

Das bürgerliche Mitglied, Marcel Möller, FWH, ist erst kürzlich als Mitglied in den Wegeunterhaltungsverband für die Gemeinde Heist gewählt worden. Mit Schreiben vom 06.08.2020 ist Herr Möller mit sofortiger Wirkung zurückgetreten.

Aus diesem Grund ist ein neues Mitglied in den Wegeunterhaltungsverband für die Gemeinde Heist zu wählen.

Die FWH schlägt als Nachfolgerin Frau Andrea Mrosk vor.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Andrea Mrosk als Mitglied in den Wegeunterhaltungsverband für die Gemeinde Heist als Nachfolger für Marcel Möller.

Jürgen Neumann

Anlagen: ./.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0930/2020/HE/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 10.08.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Wahl einer/eines stv. Vorsitzenden für den Finanzausschuss sowie für den Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Frau Katja Möller-Schäfing sowie Herr Marcel Möller sind mit Schreiben vom 06.08.2020 mit sofortiger Wirkung zurückgetreten. Frau Möller-Schäfing war stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Möller stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten.

Für diese beiden Ausschüsse ist jeweils eine neue stv. Vorsitzende/ein neuer stv. Vorsitzender zu wählen.

Die FWH Fraktion schlägt als Nachfolger für Frau Möller Schäfing Herrn Manfred Lüders als stv. Vorsitzenden des Finanzausschusses und als Nachfolger für Herrn Möller Herr Robert Stubbe als stv. Vorsitzenden des Ausschusses für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten vor.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt für den Finanzausschuss Herrn Manfred Lüders als stellvertretenden Vorsitzenden sowie für den Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten Herrn Robert Stubbe als stellvertretenden Vorsitzenden.

Jürgen Neumann

Anlagen: ./.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0926/2020/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 29.07.2020
Bearbeiter: Maren Jakobeit	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 vom 27.07.2020.

Stellungnahme der Verwaltung:

-gemäß Anlage-

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.987.636,24 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.442.749,97 € abschließt, fest.

Neumann

Anlagen: Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2019

Moorrege, den 27.07.2020

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 für
die Gemeinde Heist
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Ludwig Albrecht
2. Herr Manfred Lüders
3. Herr Heinz Seddig

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Cornelia Bermudez

vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

siehe Anlage

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

M. Lüders

H. Seddig

M. Uwe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	5.026.005,37	1.322.749,97	6.348.755,34
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		120.000,00	120.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	38.369,13	0,00	38.369,13
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	4.987.636,24	1.442.749,97	6.430.386,21
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 527.136,65 EUR	4.997.033,24	981.939,74	5.978.972,98
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	460.810,23	460.810,23
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	9.397,00	0,00	9.397,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	4.987.636,24	1.442.749,97	6.430.386,21
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

**Prüfung der Jahresrechnung 2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heist
am 27.07.2020**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle + Beleg Nr.	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	630.1100 Beleg: 1	03.12.2019	Bei dem Nutzungsentgelt ist die pauschale Menge von 3 unklar. Antwort: Für 3 Standorte wird das Nutzungsentgelt gezahlt.
2	880.1400 Beleg: 2	03.10.2019	Zur Fälligkeit 03.10.2019 wurden nur 300€ Mieteinnahmen eingetragen. Sind die fehlenden 200 € eingegangen? Antwort: Die fehlenden 200,00 € sind am 07.10.2019 gebucht worden. Die Buchung ist in der Spalte 03.09.2019 eingetragen worden. Es wird in Zukunft darauf geachtet, dass die Beträge übersichtlicher auf der Anordnung vermerkt werden.
3	900.0030 Beleg: 17	12.03.2019	Wann und warum wird der "Haken" beim automatischen Mahnverfahren entfernt? Antwort: Es ist nicht nachvollziehbar, Es muss sich um einen Programmfehler gehandelt haben, da es sich ausschließlich um Einzelfälle handelt. Programmtechnische Fehler sind nicht auszuschließen. Im Rahmen der Kontenbereinigung sind uneinbringliche Altfälle bereinigt worden.
4	7710.56000 Beleg: 4	17.10.2019	Warum wurde Skonto nicht berücksichtigt? Antwort: Bei der Rechnung musste noch auf sachliche Richtigkeit überprüft werden. Das war leider nicht innerhalb der gewährten Skonto-Frist möglich.
5	880.500 Beleg: 12	17.10.2019	Warum wurde Skonto nicht berücksichtigt? Antwort: Bei der Rechnung gab es Fragen, die vorher geklärt werden mussten. Skonto konnte daher leider nicht mehr berücksichtigt werden.
6	880.5100 Beleg: 1	15.01.2019	Warum wurde Skonto nicht berücksichtigt? Antwort: die Rechnung datiert vom 20.12.2018, Eingang beim Amt: 01.01.2019, Skontoabzug wäre lediglich bis 30.12.2018 möglich gewesen.
	Moorrege, d. 19.08.2020		Amtskasse, Jakobkeit

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0910/2020/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 07.04.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	02.06.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Jahresrechnung 2019 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.**Sachverhalt:**

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat mit Schreiben vom 30.03.2020 die Jahresrechnung 2019 (Anlage 1) vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 938,66 Euro ab. In diesem Überschuss sind 300,01 Euro an Spenden enthalten, die in 2019 noch nicht verwendet worden sind. Der Überschuss für die Gemeinde beträgt somit 638,65 Euro. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat die Jahresrechnung am 26.06.2020 geprüft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgaben entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen. Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträge für das Jahr 2019 wurden erst in 2020 gebucht und werden in der Jahresrechnung 2020 dargestellt.

Die Prüfer der Jahresrechnung empfehlen die Jahresrechnung 2019 anzuerkennen und Entlastung zu erteilen. Bemängelt wurde die Unübersichtlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Dem Waldkindergarten wurde von Seiten der Prüfer empfohlen ein Journal zu führen.

Finanzierung:

Der Überschuss aus dem Jahr 2019 in Höhe von 638,65 Euro wird mit der vierten Rate des Zuschusses 2019 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Betriebskostenzuschuss des Kreises 2019	558,00 Euro
Betriebskostenzuschuss des Landes 2019	15.612,27 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2019 des Waldkindergartens Wurzelkinder e.V. zur Kenntnis. Der Überschuss in Höhe von 638,65 Euro wird mit der vierten Rate des Zuschusses 2020 verrechnet.

(Neumann)

Anlagen: Jahresrechnung 2019 Waldkindergarten Wurzelkinder

Wurzelkinder e.V.

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Heist
Herrn Neumann
Über das
Amt Geest und Marsch Südholstein

Elmshorn, 30.03.2020

Jahresabschluss 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

anbei übersende ich Ihnen den Jahresabschluss des Waldkindergartens für das Jahr 2019. Dieser schließt mit einem Jahresüberschuss von 938,66 € ab. In dem genannten Überschuss sind Spenden in Höhe von 300,01€ enthalten. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Viviane Litkewitz (1. Vorsitzende)

Jahresabschluss 2019

Ausgaben Waldkindergarten Wurzelkinder

A Personalkosten

Mitarbeiter	90.092,70 €
Fortbildung	580,00 €
Honorarkräfte	454,00 €
Gehaltsbuchhaltung	1.319,46 €
Integrationskraft	2.160,00 €
Summe:	94.606,16 €

Plan 2019

86.898,65
600,-
800,-
850,-
1.800,-

90.948,63

B Sachkosten

Materialkosten	222,42 €
Bürobedarf	57,30 €
Kontoführung	78,16 €
Telefonkosten	25,00 €
Anhänger	47,08 €
BGW	287,37 €
Spende	180,00 €
Anschaffungen	374,79 €
Rechnungen	554,50 €
Förderverein Oberglinde	20,00 €
Miete TSV Küche	30,00 €
Schutzgem. des Waldes	60,00 €
Barausgaben	1.613,89 €
Summe:	3.550,51 €

} 3.000,-

Gesamtausgaben

98.156,67 €

Jahresabschluss 2019

Einnahmen Waldkindergarten Wurzelkinder

Plan 2019

Elternbeiträge	23.792,50 €	} 29.460,- 500,- 53.410,- 11.000,- 480,- <u>94.850,-</u>
Sozialstaffel	5.372,55 €	
Betriebskosten	558,00 €	
Amtskasse Moorrege	53.117,08 €	
Elternbeiträge	50,00 €	
Landeszuschuss	15.612,27 €	
Spende	300,01 €	
<i>Handgeleistete Beiträge</i>	-	
Gesamteinnahmen	<u>98.802,41 €</u>	
./.		
Einnahmen	98.802,41 €	
Ausgaben	<u>98.156,67 €</u>	
Differenz	645,74 €	
Kontostand 01.01.2019	292,92 €	
Kontostand 31.12.2019	938,66 €	
Überschuss 2019	<u>938,66 €</u> ✓ J.	
Differenz im Haushalt	0,00 €	
<i>abzüglich Spende</i>	<i>300,01 €</i>	
<i>Überschuss</i>	<i><u>638,65 €</u></i>	

Prüfung Jahresrechnung Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.
am 26.06.2020

Beanstandungen:

Für die Übersichtlichkeit der Einnahmen und Ausgaben fehlte ein Journal.

Dadurch war das Auffinden und Prüfen von einzelnen Rechnungen sehr aufwendig.

Diverse Rechnungen (Barausgaben) wurden zusammengefasst und Personen zugeordnet.

Empfehlung des Prüfungsausschusses:

Für die Übersichtlichkeit ein Journal führen.

Rechnungen nach Datum und Konto (z.B. Versicherungen, Bastelbedarf, Mitarbeiter usw.) erfassen.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0925/2020/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 28.07.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	24.08.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Vereinbarung nach dem neuen KiTaG mit dem Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. zur Finanzierung des Waldkindergartens

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) welche zu Teilen (gesunkene Elternbeiträge) bereits jetzt in Kraft getreten ist, und abschließend zum 01.01.2021 in Kraft tritt, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung angepasst werden

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde die anliegende Vereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Im Vorwege wurde der anliegende Entwurf mit dem Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. abgestimmt. Es ergaben sich keine Änderungen.

Das neue KitaG beinhaltet folgende wesentlich Änderungen gegenüber dem bisherigen KitaG:

Deckelung der Elternbeiträge, freie Kindertagesstättenwahl, Finanzierungspauschalen pro Kind und pro Gruppe, Verpflichtung der Nutzung der Kita-Datenbank, Einrichtung eines Elternbeirates auch für kleine Einrichtungen, gesetzliche Mindeststandards, Verpflichtung zum Qualitätsmanagement und zur Fachberatung.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 wird die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Laut Prognosetool 4.0 erhält die Gemeinde Heist für den Waldkindergarten einen Betrag ca. 95.800 Euro. Die Gemeinde zahlt ca. 52.000 Euro zur Finanzierung an den Kreis. Genauere Zahlen können derzeit nicht genannt werden, da die Berechnung der Zuschüsse über das Kita – Portal erfolgen soll. Die Höhe der einzelnen Pauschalen richtet sich nach den jeweiligen Betreuungszeiten des Kindes.

Der Waldkindergarten beantragt weiterhin seinen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich ihre Anteile pro Kind. Der Elternverein erhält direkt den gesamten Zuschuss laut Prognoserechner.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land beteiligt sich mit ca.43.800 Euro an den Finanzierungskosten des Waldkindergartens.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales, der Finanzausschuss, die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Vereinbarung in der vorliegenden Form.

(Neumann)

Anlagen:

Entwurf Vereinbarung mit Anlagen

Anlage 1 zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaG)

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

1 Naturgruppe Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Es stehen insgesamt 16 (+2) Elementarplätze zur Verfügung.

Es können bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Anlage 2 zur Vereinbarung mit dem Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Folgende übergesetzliche Vereinbarungen werden Bestandteil dieses Vertrages:

1. Die Gemeinde Heist befürwortet die Einstellung einer Integrationskraft und trägt das Taschengeld in Höhe von 2.700 Euro jährlich.
2. Die Bezahlung der aktuellen Leitung nach EG S 8 b (statt EG S 8a) wird erlaubt. Bei einer Veränderung im Personal ist ein erneuter Antrag notwendig.

**Vereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. – nachstehend
Einrichtungsträger genannt-

und

der Gemeinde Heist – nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber der Standortgemeinde zum 31.12.2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten des Waldkindergartens bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Standortgemeinde mehr erfolgt.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Waldkindergarten und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Waldkindergarten Wurzelkinder durch die Gemeinde Heist als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des

Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

- (2) Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2 Grundstück

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein Waldstück im Heistmer Wald für den Betrieb des Waldkindergartens zur Verfügung. Der Gestattungsvertrag vom 15./16.10.2015 behält weiterhin seine Gültigkeit.
- (2) Das Waldgrundstück wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 3 Träger

- (1) Der Waldkindergarten Wurzelkinder Heist e.V. betreibt als Einrichtungsträger eine Naturgruppe in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Waldkindergarten Wurzelkinder Heist e.V. wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Es hat das Haushaltsrecht, es erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung und die Entgeltordnung des Waldkindergartens im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

§ 4 Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung. Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes verlangen.

§ 5 Schließtage

Der Einrichtungsträger kann bestimmen, dass an bis zu 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Näheres regelt der Einrichtungsträger in Absprache mit dem Beirat. Die Vorgaben des § 22 KiTaG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße, wenn die Standortgemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält.
- (3) Höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern dies gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.
- (4) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KitaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des der Betreuungsschlüssels gemäß § 26 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis.
- (5) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (6) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7
Aufnahme von Kindern und
Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Standortgemeinde vorrangig aufzunehmen.
- (5) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt. Wenn von der Standortgemeinde vorgesehen, übernimmt der Einrichtungsträger die gemeindeweit einheitlichen Vergabekriterien.
- (6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (7) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (8) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine

Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

- (9) Frei werdende Plätze sind unverzüglich nach zu besetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gemeinde zu informieren.

§ 8 Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des Personals, die ausschließlich durch den Betrieb des Waldkindergartens für das Betreuungsangebot nach § 4 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland im Waldkindergarten betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9 Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 des KitaG in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst notwendigen Aufwendungen.
- (5) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für
1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,

2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
- (6) Der Einrichtungsträger legt der Standortgemeinde jeweils mit dem Wirtschaftsplan und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung von § 37 Abs. 2 KitaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten vor.

§ 10

Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Unterhaltung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung und Erneuerung der Außenspielgeräte
- Notwendige Versicherungen
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Verwaltungskosten

Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten des Waldkindergartens abgesetzt:
- öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen, wie zum Beispiel Spenden
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KitaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan des Waldkindergartens. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Wirtschaftsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) des Waldkindergartens für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 13

Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.

- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
- (4) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme des Waldkindergartens in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können.
- (2) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde über die erfolgte monatliche Übermittlung der Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag gemäß § 33 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz und die Belegung der Gruppen.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.
- (4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

§ 17 Beirat

- (1) Der Waldkindergarten hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern (kann auch erhöht werden, muss aber durch 4 teilbar sein) und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt werden kann. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

§ 20 Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Einrichtung oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande bzw. ist eine Regelung in den anzuwendenden Vorschriften des § 3 nicht vorhanden, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 21
Beginn und Beendigung des Vertrages

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Sie endet am 31.12.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Mit dieser Vereinbarung endet der bisherige Vertrag vom 30.09.2004 mit Nachträgen.

§ 22
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Heist, den
Für die Gemeinde Heist

Heist, den
Für den Waldkindergarten
Wurzelkinder Heist e.V.

Der Bürgermeister

Die Vorsitzende

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0935/2020/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 27.08.2020
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

DigitalPakt Grundschule Heist

Sachverhalt:

In der Sitzung im Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales wurde die Empfehlung ausgesprochen, in den kommenden zwei Schuljahren die Ausstattung der Klassenräume zu finanzieren und die Mittel über die Nachtragsplanung 2020 bereit zu stellen. Die Wünsche der Grundschule wurde im Ausschuss dargestellt und sind als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit wird verwaltungsseitig der Medienentwicklungsplan -MEP- für die Grundschule Heist erstellt. Dieser ist für die Antragstellung der Fördermittel aus dem DigitalPakt notwendig. Im MEP sind die Ausführungen zu den pädagogischen Konzepten der Schule, die Fortbildungsplanung, das Supportkonzept sowie eine Investitionsplanung enthalten.

Die Arbeiten für die Schaffung der Infrastruktur sind im Trakt der Klassenräume weitestgehend erledigt. Die Arbeiten im restlichen Gebäude sollen in den Herbstferien umgesetzt werden. Nach Fertigstellung ist die Grundschule mit LAN bzw. WLAN versorgt. Dies ist gemäß der Förderrichtlinie die Voraussetzung für weitere Anschaffungen.

Für die Lehrer sollen mobile Präsentationsgeräte angeschafft werden, welche auch in den Klassen benutzt werden können.

In den Klassenräumen sollen interaktive Displays mit Dokumentenkameras angeschafft werden. Im Englischraum und der Aula besteht der Wunsch nach der Ausstattung mit einer Beamer-Lösung.

Weiterhin sollen pro Geschoss jeweils ein Drucker für die Klassenräume angeschafft werden.

Für die Schülergeräte besteht der Wunsch nach 60 Geräten. Im Rahmen des Sofortprogrammes können zusätzlich 14 Geräte angeschafft werden, die über die Förderung von Bund und Land finanziert werden.

Für die Lagerung der Geräte sind 4 mobile Tabletkoffer anzuschaffen.

Finanzierung:

Die geschätzten Kosten für die vorstehend aufgeführten Maßnahmen belaufen sich insgesamt auf 98.000 €.

Schaffung Infrastruktur (Verkabelung, Laufwerke, AccessPoints, etc.)	31.000 €
Lehrergeräte	8.000 €
Displays + Dokumentenkameras	21.000 €
Beamer	5.000 €
Convertibles + Koffer	32.000 €
Drucker	1.000 €

Für das Schuljahr 2020/2021 entstehen Kosten von ca. 70.000 € und für das Schuljahr 2021 / 2022 ca. 28.000 €.

Im Haushalt für 2020 sind 52.000 € veranschlagt worden. Für die Umsetzung in 2020 sind über die Nachtragshaushaltsplanung noch 18.000 € bereit zu stellen. Für das Jahr 2021 sind Mittel von 28.000 € im Haushalt bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Förderung im Rahmen der Richtlinien zum DigitalPakt belaufen sich für

1. DigitalPakt 45.000,00 €
2. Sofortprogramm 4.844,16 €.

Für die Umsetzung des Projektes sind von der Gemeinde Heist Mittel in Höhe von rd. 53.000 € zzgl. der laufenden Kosten für Unterhaltung, Support und Lizenzen zu leisten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Ausstattung der Räume zu bewilligen. Die Mittel sind im Nachtrag 2020 und im Haushalt 2021 bereitzustellen.

Neumann
Bürgermeister

Anlagen:

Wünsche der digitalen Ausstattung der Grundschule Heist

Bericht aus der Schule – Sitzung vom 24.08.2020

- Aktuelle Schülerzahlen Sj 20 / 21 :
Klasse 1 : 18 Klasse 2 : 25 Klasse 3 : 24 Klasse 4 : 29
zusammen 96

Neuigkeiten seit 18. Februar 2020 / Corona-Maßnahmen

- Nach Pfingsten komplette Schulöffnung, Unterricht nach Kohorten
- Kein positives Testergebnis, jedoch viele Krankmeldungen wegen Erkältungssymptomen (48 Std. Beobachtung)
- Betretungsverbot, Maskenpflicht auf den Wegen zum Klassenzimmer
- Betreuung seit einer Woche mit Essensausgabe
- Schule ist bei der Schulplattform Schulcommsy angemeldet (digitale Klassen, digitales Lehrerzimmer)
- Homeschooling-Konzept in Mischform, einmal wöchentlich Tausch bearbeitetes und neues Material – digital und analog
- Informationsfluss über Email-Verteiler der Klassen

Ausblick :

- Anschaffung von Leihgeräten, digitale Ausstattung der Schule (s.u.), Dienstlaptops und Dienst-Emailadressen für das Kollegium
- Im Unterricht sollen die Kinder lernen, wie sie mit ihren apps arbeiten, um auf mögliche Phasen der Schulschließung vorbereitet zu sein. (hybrides Lernen)
- Der Bedarf nach Leihgeräten in der Elternschaft wird mittels eines Fragebogens ermittelt. (Anlage)
- Vom 15.09. – 29.09.2020 wird zur Probe und Schulung des Kollegiums ein interaktives Display (Firma clevertouch) aufgestellt. SET am 28.09. . EV und Mitglieder des Schulausschusses / Gemeinderats können das Gerät in der 39. KW begutachten. Termin folgt.
- Frau Seeman koordiniert Bestellung, stellt Konzepte zusammen und bearbeitet den Antrag Digipakt für den Amtsbereich, einheitliche Musterlösung mit den Schulen besprochen.

Auflistung der gewünschten zeitnahen digitalen Ausstattung der Grundschule Heist zur Umsetzung eines hybriden Lernsystems im Rahmen möglicher Homeschooling-Phasen:

Modelllösung für einen Klassenraum:

Voraussetzung: Infrastruktur vorhanden (Glasfaseranschluss, NAS-Zentrale, Excess-Point, Controller, Wächter, Internetfilter)

- Surface go (Dienstleihgerät für die zuständige Lehrkraft)
- Interaktives Display
- Dokumentenkamera
- Druckerstation auf dem Flur
- 20 Tablets/ Convertibles
- mobile Ladestation (Tabletwagen) für die Tablets
- evtl. zusätzliche Fallschutzhülle für die Endgeräte
- Schullizenz anton-app, antolin, blitzrechnen-app; schulbuchbezogene apps (Flex und Floh; zebra; Fara und Fu)

Zeitnahe Grundausstattung der Schule in zwei Abschnitten :

Schuljahr 2020/21 :

- Ausstattung von zwei Klassenräumen (Eingangsphase Klasse 1/2 im Untergeschoss und Klasse 3/4 im Obergeschoss mit den o.a. Geräten; es werden zwei Drucker benötigt (Ober- und Untergeschoss) sowie zwei mobile Ladestationen mit jeweils 20 Tablets/Convertibles)
- Ausstattung des Kollegiums mit 8 Dienstlaptops (siehe Erlasslage Ministerium, Förderprogramm Bund/Land), die mit Dienst-Emailanschriften versehen sind

Schuljahr 2021/22 :

- Ausstattung der übrigen zwei Klassenräume (Drucker sind schon vorhanden)
- Anschaffung von einem dritten Klassensatz mit 20 Tablets und zugehöriger Ladestation
- Digitale Infrastruktur im Nebengebäude (Aula; Betreuung; Englischraum) aufbauen.
- Ausstattung der Aula und des Englischraums mit einem fest installiertem Beamer (Leinwand, Laserpointer, drahtlose Verkoppelung beamer-surface, Lautsprecher)

Laufende Kosten:

- Dienstleistung technischer Support
- Kosten für Lizenzen und Apps (müssen jährlich bezahlt werden)
- Verbrauchsmaterial; Ersatzteile etc.

Kostenaufstellung für einen Klassenraum :

Gerät	Anzahl	Einzelpreis	Summe
Surface go + office etc.	1	1000,00	1000,00
Interaktives Display	1	4000,00	4000,00
Dokumentenkamera	1	700,00	700,00
Tablet mit Tastatur	20	280,00	5600,00
Mobile Ladestation für die Tablets	1	2800,00	2800,00
Drucker	1	500,00	500,00
Lizenz für Apps etc.			800,00
Summe			15400,00€

Kostenbeispiel:

- Digitalisierung Klasse 2 und 4 im Schuljahr 2020-21 : 30800,00€ zuzüglich der Kosten für die Infrastruktur.
- Digitalisierung Klasse 1 und 3 im Schuljahr 2021-22 : 28000,00€ (Drucker und Dokumentenkamera werden jeweils einmal für die Etage benötigt.)
- Dienstlaptops für die Lehrerschaft : 8000,00€ ; die Klassenlaptops entfallen dann.
- Präsentationsgeräte im Englisch- und Musikraum : jeweils 1500,00€
- Fördermöglichkeit der Laptops prüfen; Zuschuss Digitalpakt

Fragestellung :

Wann sollen welche Projekte umgesetzt werden?

Zuschuss Digipakt; Förderung der Dienst- und Leihgeräte durch Bund/Land

Finanzierung der Folgekosten bzw. laufenden Kosten?

Von Seiten der Schule wird eine zeitnahe Umsetzung der Digitalisierung in zwei Schritten gewünscht (siehe Vorschlag), damit ein hybrides Lernen und die Vorbereitung der Kinder auf Distanzlernen in der Schule möglich ist.

Priorität bei der Finanzierung haben die Tablets und die Dienstlaptops (Datenschutz, technische Voraussetzung für Homeschooling)



FWH

TOP Ö 13

FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT HEIST

– parteipolitisch unabhängige Bürgergemeinschaft –

FWH – Heist, Wedeler Chaussee 9, 25492 Heist

An den
Bürgermeister der Gemeinde Heist

Jürgen Neumann
Hauptstr. 53

25492 Heist

Freie Wählergemeinschaft Heist
Die Fraktion
Manfred Lüders
Wedeler Chaussee 9
25492 Heist
Telefon: 04122/858034
Mobil: 0171/6511719
Mail: mlueders@gmx.net
Raiffeisenbank Elbmarsch e.G.
IBAN: DE03221631140000010308
BIC: GENODEF1HTE
Gläubiger ID NR.:
DE77FWH00000777299

Heist, d.10.01.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FWH stellt folgenden Antrag:

Der Preis für das Abholen von Grünabfällen durch den Bauhof in der Gemeinde Heist soll auf 10,00 € pro m³ angehoben werden. Damit steigt der Gesamtpreis für einen Zettel mit 3,0 m³ auf 30,00 €.

Der Zettel für das Abholen sollte eine andere Farbe haben als der für die Selbstanlieferung.

Der Preis bei Selbstanlieferung bleibt unverändert.

Begründung:

Das Aufkommen an Abholwünschen ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Der Zeitaufwand und die Kosten durch diesen Service sind nicht unerheblich. Auch durch die Erhöhung auf 10,00 € pro m³ ist der Service noch lange nicht kostendeckend.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion der FWH Heist
Manfred Lüders
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0918/2020/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.06.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 130.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Infolge der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen, die sich auch auf den Sitzungsdienst ausgewirkt haben, kann die Haushaltsführung für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr den zuständigen Gremien der Gemeinde leider erst jetzt vorgelegt werden.

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Heist für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Heist hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2020 für die Wehr und für die Jugendfeuerwehr sowie eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 gleichfalls für Wehr und Jugendfeuerwehr vorgelegt. Alle vier Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, den Einnahme- und Ausgabeplanungen der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnungen für das Haushaltsjahr 2019 sind zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Einnahme- und Ausgabeplanungen der Freiwilligen Feuerwehr Heist sowie der Jugendfeuerwehr Heist für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr für das Haushaltsjahr 2019 werden zur Kenntnis genommen.

Jürgen Neumann

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Heist für 2020,
Einnahme- und Ausgabeplan der Jugendfeuerwehr Heist für 2020,
Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr Heist für 2019,
Einnahme- und Ausgaberechnung der Jugendfeuerwehr Heist für 2019.

Jahresbericht Freiwillige Feuerwehr Heist 2019

Einnahme- und Ausgaberechnung

	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
AUSGABEN			
1. Feuerwehrball	2.940,00 €	2.329,80 €	610,20 €
2. Jahreshauptversammlung		1.913,97 €	-1.913,97 €
3. Kameradschaftsabend		4.163,10 €	-4.163,10 €
4. Grillabend		2.025,89 €	-2.025,89 €
5. Fire & Friends	5.347,18 €	2.967,15 €	2.380,03 €
6. Präsente (an andere FF / Jubiläen Kameraden)		643,64 €	-643,64 €
7. Internetgebühren		82,80 €	-82,80 €
8. Fussball		65,00 €	-65,00 €
9. Jugendwehr (Grillen mit Wehrführung)		239,06 €	-239,06 €
10. Anschaffungen + Einsatzgetränke		107,80 €	-107,80 €
11. Dienstabende Extras (Sonstige Kameradschaftspflege)		1.172,18 €	-1.172,18 €
12. Bankspesen		95,93 €	-95,93 €
13. Bürobedarf		166,87 €	-166,87 €
Gesamt Ausgaben		15.973,19 €	
EINNAHMEN und ZUWENDUNGEN			
1. Spenden	412,00 €		
2. Hydrantenpflege	180,00 €		
3. Passive Mitglieder	7.398,00 €		
4. Sonstige Verkäufe	0,00 €		
5. Zuschuss Amtskasse	500,00 €		
6. Zinserlöse	0,24 €		
Gesamt Einnahmen	16.777,42 €		
Überschuss		804,23 €	
Giro 31.12.2019	7.434,75 €		
Spar 31.12.2019	11.145,91 €		
Bar 31.12.2019	0,00 €		
2018 Passive: 377 (Beiträge: 6.841,-- Euro)	18.580,66 €		
2019 Passive: 399 (Beiträge: 7.398,-- Euro = + v. 557,00 €)			

Seit 2017 insgesamt 13 Kündigungen (Kontoänderungen etc.)

aber seit 2018 insgesamt 52 neue Mitglieder

07.01.2020 Ulrich Kühl (Kassenwart)



Geprüft und für richtig befunden am 10.01.2020


Unterschriften der Kassenprüfer

Jahresbericht der Jugendfeuerwehr Heist 2019

	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
AUSGABEN			
1. Pfingstzeltlager		300,00 €	-300,00 €
2. Jahreshauptversammlung		213,00 €	-213,00 €
3. Kameradschaftspflege Ausflüge, grillen		435,94 €	-435,94 €
4. Fire & Friends		8,95 €	-8,95 €
5. JGrL Lehrgang		90,00 €	-90,00 €
6. Weihnachtsfeier		0,00 €	0,00 €
7. Kreisjugendfeuerwehrtag		120,00 €	-120,00 €
8. Präsente		0,00 €	0,00 €
9. Ausbilderkosten		737,01 €	-737,01 €
10. JUBI-Geld		105,00 €	-105,00 €
11. Anschaffungen (u. a. JF-FZG 20.000,00 Euro)		20.170,79 €	-20.170,79 €
12. Abo Zeitschrift Lauffeuer		33,50 €	-33,50 €
13. Bankspesen		41,75 €	-41,75 €
14. Bürobedarf / Porto		0,00 €	0,00 €
Gesamt Ausgaben		22.255,94 €	
EINNAHMEN und Zuwendungen			
1. Spenden	218,00 €		
2. Zuschuss Amtskasse und Kreis	778,40 €		
3. Fire & Friends	485,60 €		
Gesamt Einnahmen	1.482,00 €		
Unterdeckung		-20.773,94 €	
	<i>Giro 31.12.2019</i>	1.802,70 €	

02.01.2020 Ulrich Kühl (Kassenwart)



Geprüft und für richtig befunden am 10.01.20

N. Metens 
 Unterschriften der Kassenprüfer

Jahresbericht der Jugendfeuerwehr Heist 2019

	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
AUSGABEN			
1. Pfingstzeltlager		300,00 €	-300,00 €
2. Jahreshauptversammlung		213,00 €	-213,00 €
3. Kameradschaftspflege Ausflüge, grillen		435,94 €	-435,94 €
4. Fire & Friends		8,95 €	-8,95 €
5. JGrL Lehrgang		90,00 €	-90,00 €
6. Weihnachtsfeier		0,00 €	0,00 €
7. Kreisjugendfeuerwehrtag		120,00 €	-120,00 €
8. Präsente		0,00 €	0,00 €
9. Ausbilderkosten		737,01 €	-737,01 €
10. JUBI-Geld		105,00 €	-105,00 €
11. Anschaffungen (u. a. JF-FZG 20.000,00 Euro)		20.170,79 €	-20.170,79 €
12. Abo Zeitschrift Lauffeuer		33,50 €	-33,50 €
13. Bankspesen		41,75 €	-41,75 €
14. Bürobedarf / Porto		0,00 €	0,00 €
Gesamt Ausgaben		22.255,94 €	
EINNAHMEN und Zuwendungen			
1. Spenden	218,00 €		
2. Zuschuss Amtskasse und Kreis	778,40 €		
3. Fire & Friends	485,60 €		
Gesamt Einnahmen	1.482,00 €		
Unterdeckung		-20.773,94 €	
	Giro 31.12.2019	1.802,70 €	

02.01.2020 Ulrich Kühl (Kassenwart)


Geprüft und für richtig befunden am 10.01.20


 Unterschriften der Kassenprüfer

**Sondervermögen Kameradschaftskasse
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist
Einnahmen- und Ausgaben**

Währung: Euro

Ausgaben

4200-Feuerwehrball	-2.300,00	
4210-Jahreshauptversammlung	-1.900,00	
4211-Kameradschaftsabend	-3.000,00	
4212-Grillabend	-2.000,00	
4216-Fire & Friends	-2.400,00	
4220-Präsente	-500,00	
4250-Internetgebühren	-100,00	
4270-Einsatzgetränke	-100,00	
4280-Fussball	-100,00	
4290-Jugendfeuerwehr	-200,00	
4291-Anschaffungen	-100,00	
4292-Dienstabende Extras	-900,00	
4300-Bankspesen	-100,00	
4301-Bürobedarf / Porto	-100,00	
4310-Instandhaltungen / Reparaturen	-300,00	
4360-Betriebsmittel/Kleinteile	-100,00	
Ausgaben gesamt		-14.200,00

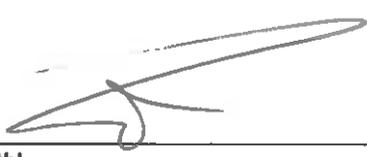
Erlöse / Einnahmen

8010-Erlöse Beitrag	6.400,00	
8030-Erlöse Spende	100,00	
8032-Erlöse Zuschuss Amtskasse	500,00	
8040-Erlöse Feuerwehrball	3.000,00	
8041-Erlöse Fire & Friends	4.000,00	
8080-Erlöse Hydrantenpflege	200,00	
Erlöse gesamt		14.200,00

Überschuss / Unterdeckung

0,00


Helmut Ossenbrüggen
Wehrführung


Ulrich Kühl
Kassenwart

Datum: 26.09.19

**Sondervermögen Kameradschaftskasse
der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Heist
Einnahmen- und Ausgaben**

Währung: Euro

Ausgaben

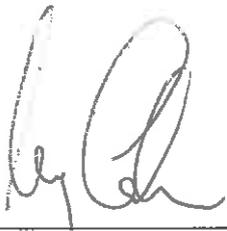
4200-Pfingstzeltlager	-300,00	
4212-Kameradschaftspflege Ausflüge, grillen	0,00	
4216-JGrL Lehrgang	-40,00	
4217-Lehrgang Jugendwarte	0,00	
4218-Weihnachtsfeier	-400,00	
4219-Kreisjugendfeuerwehrtag	0,00	
4220-Präsente	0,00	
4278-Ausbilderkosten	0,00	
4290-JUBI-Geld	-20,00	
4291-Anschaffungen	-50,00	
4292-Abo Zeitschrift Lauffeuer	-35,00	
4300-Bankspesen	-40,00	
4301-Bürobedarf / Porto	-15,00	
Ausgaben gesamt		-900,00

Erlöse / Einnahmen

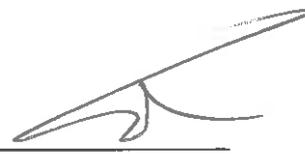
8010-Erlöse Zuschüsse Kreis + Amt	800,00	
8030-Erlöse Spende	100,00	
8040-Erlöse Sparkassen Fonds	0,00	
8089-Erlöse Zinsen	0,00	
Erlöse gesamt		900,00

Überschuss / Unterdeckung

0,00


 Kay Lohse
 Jugendwart


 Helmut Ossenbrüggen
 Wehrführer


 Ulrich Kühn
 Kassenwart

Datum: 26.09.19

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0921/2020/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.07.2020
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ: 4/453.911

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	24.08.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Zuschussantrag vom Wendepunkt e. V. für das Jahr 2021**Sachverhalt:**

Seit dem Jahr 2015 wird dem Wendepunkt e. V. ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 370,-- € gewährt. Mit Schreiben vom 23.06.2020 stellte der Wendepunkt e. V. einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses auf 480,-- € (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2021 bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

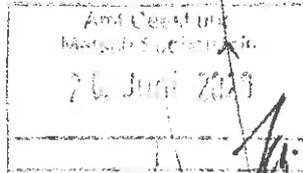
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem Wendepunkt e. V. ab 2021 einen Zuschuss in Höhe von jährlich 480,-- € zu gewähren/ weiterhin einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 370,-- € zu gewähren.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei Bedarf für die Folgejahre über eine angemessene Anpassung des Zuschussbeitrages zu entscheiden.

Neumann

Anlagen:

Antrag des Wendepunkt e. V. vom 23.06.2020



Wendepunkt e. V. • Hauptstelle • Gärtnerstr. 10-14 • 25335 Elmshorn

Gemeinde Heist
Herrn Bürgermeister
Jürgen Neumann
Hauptstraße 53
25492 Heist

Wendepunkt e. V.
Hauptstelle
Gärtnerstraße 10-14
25335 Elmshorn
Fon 04121 / 47 57 3 - 0
Fax 04121 / 47 57 3 - 16
info@wendepunkt-ev.de
www.wendepunkt-ev.de
Ansprechpartner/in: Lempfert
Durchwahl: - 11

25.6
Jürgen Neumann
Aus meiner Sicht
ob. Braun
Vermutl. Beschl. B.
(da meine wir haben das
bei

Prävention gegen sexuellen Missbrauch - Zuschussantrag 2021

23. Juni 2020
370,00 €
durchgewährt

Sehr geehrter Herr Neumann,

auch in diesem Jahr danken wir Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung unserer Arbeit gegen den sexuellen Missbrauch!

Die aktuellen Medienberichte rücken erneut ins Bewusstsein, dass der Kampf gegen den sexuellen Kindemissbrauch einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung bedarf.

Dazu leisten Sie einen wertvollen Beitrag, indem Sie unsere Unterrichtsprojekte, Elternabende und Fachgespräche fördern.

Darüber hinaus bieten wir Workshops für Fachkräfte an, um Präventionswissen zu streuen und Handlungssicherheit zu vermitteln. Die vergangenen Monate haben bewirkt, dass wir dieses Angebot nun auch digital anbieten können.

Für diese Arbeit sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. In diesem Jahr mussten wir nun erstmalig wieder seit 2014 die Preise für die Präventionsarbeit anheben. Hintergrund hierfür ist, dass wir seit 2014 erhebliche tarifliche Personalkostensteigerungen hatten, die wir bisher nicht an die Schulen weitergeben haben und die Kosten somit stabil gehalten wurden. Die Preisdifferenz haben wir durch Spenden und Eigenmittel auffangen können. Dies ist uns leider zukünftig so nicht mehr möglich. Damit weiterhin gewährleistet ist, dass die Schulen und Kindertageseinrichtungen Präventionsprojekte wie in den Vorjahren durchführen können, bitten wir Sie, den Zuschuss für das Jahr 2021 entsprechend auf

480,00 €

zu erhöhen.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Respektvoll und gewaltfrei in Erziehung, Partnerschaft und Sexualität



Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0919/2020/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.07.2020
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	07.09.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.09.2020	öffentlich

Beratung zur Überplanung des Bereiches Rugenbergen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Bereich Rugenbergen 8 bis 60 sind einige Grundstücke vorhanden, bei denen eine Gebäude in zweiter Baureihe errichtet wurden. Diese Bauvorhaben sind gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig und sind entsprechend genehmigt worden, weil sie sich in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise in die nähere Umgebung einfügen.

Aus dem beigefügten Lageplan ist ersichtlich, dass sich hinter der Bebauung in der Straße Rugenbergen Fläche für die Landwirtschaft befindet. Diese Darstellung im Flächennutzungsplan ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich nicht relevant, sodass aufgrund bereits vorhandener Gebäude in zweiter Baureihe eine Weiterentwicklung der Gemeinde in diesen Bereich grundsätzlich in Bezug auf die Zulässigkeit nicht auszuschließen ist. Rechtlich ist die Errichtung von Gebäuden hinter der bereits vorhandenen Bebauung (z. B. im Bereich der Hausnummer 20 bis 28) möglich.

Die Gemeinde sollte sich grundsätzlich darüber Gedanken machen, ob sie diesen Bereich durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes städtebaulich ordnen möchte. Im Bereich Rugenbergen 8a, 10a und 16a sind Gebäude in zweiter Baureihe entstanden. Das Gebäude mit der Hausnummer 18a könnte ggfs. noch als sogenannter „Ausreißer“ und somit als Ausnahme bezeichnet werden.

Bebaute Gebiete können überplant werden, um sie städtebaulich zu ordnen und eine Rechtsgrundlage zu schaffen, warum eine Bebauung in den hinteren Grundstücksbereich nicht zulässig ist. Bei einer Planung könnte die Festlegung von Baugrenzen angestrebt werden. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, neue Baugrundstücke auszuweisen.

In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, ob diese städtebauliche Ordnung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 (Bereich Rugenbergen/Grauer Esel) erfolgen soll. Dies wäre vor allem im Hinblick auf die anfallenden Planungskosten sinnvoll.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann in unterschiedliche Teilbereiche eingeteilt werden und somit unterschiedliche Festsetzungen bestimmt werden. So könnte im bereits bebauten Bereich die Festlegung einer Baugrenze die bebaubaren Grundstücksbereich eingrenzen.

Finanzierung:

Für die Aufstellung eines B-Planes inkl. Berichtigung des F-Plans liegen je nach Größe des Geltungsbereiches zwischen 10.000,00 Euro und 20.000,00 Euro. Diese Haushaltsmittel sind entsprechend bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, einen Aufstellungsbeschluss zur städtebaulichen Ordnung für den Bereich Rugenbergen 8 bis 60 vorzubereiten.

oder

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, einen Aufstellungsbeschluss zur städtebaulichen Ordnung für den Bereich Rugenbergen 8 bis 60 unter Einbeziehung von Flächen im Bereich Rugenbergen/Grauer Esel (voraussichtlich B-Plan Nr. 21) vorzubereiten.

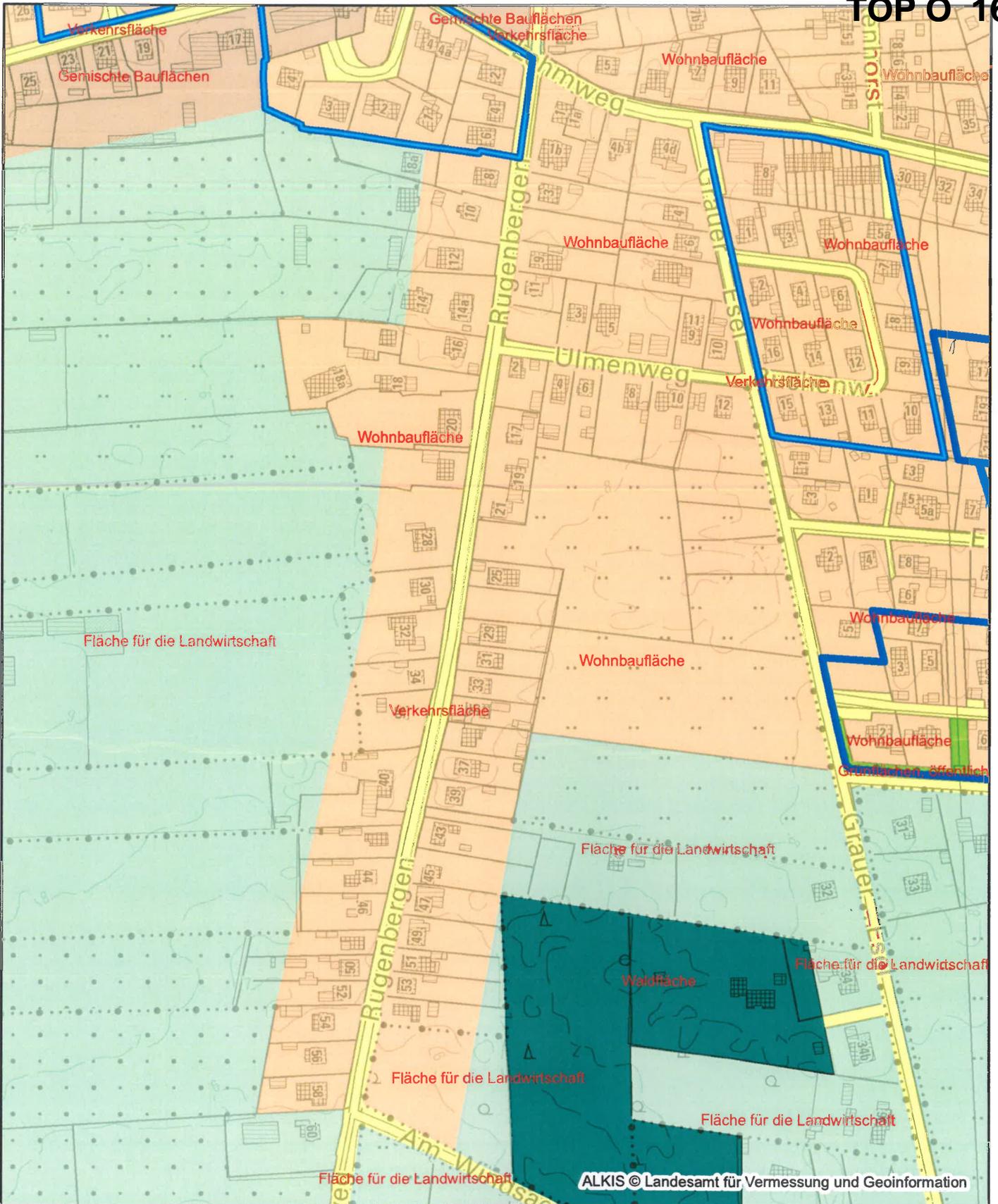
Alternativ:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt keine Überplanung für den Bereich Rugenbergen 8 bis 60 vorzunehmen.

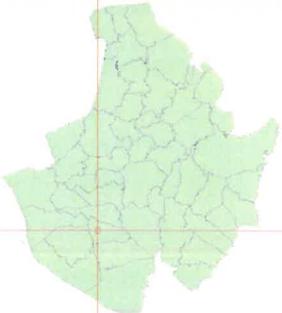
Neumann

Anlagen:

Lageplan Rugenbergen/Grauer Esel



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:3.000



Ersteller

Erstellungsdatum 08.07.2020



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

